

## Weshalb Verfassungsgeschichte?

### Art. 122 BV (i.K. bis 31.12.2006)

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Für die Organisation der Gerichte, das **gerichtliche Verfahren** und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig.

### Art. 122 BV (i.K. seit 1.1.2007)

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des **Zivilprozessrechts** ist Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Helvetik 1798-1803

### Art. 1 der 1. Helvetischen Verfassung

«Die Helvetische Republik macht einen untheilbaren Staat aus.

Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen noch zwischen einem Canton und dem anderen. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesses vertritt künftig das schwache Band, welches verschiedenartige, ausser Verhältnis ungleich grosse, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenhielt und auf Gerathewol leistete. Man wird aber durch die vereinigte Stärke Aller stark sein.»

---

---

---

---

---

---

---

---

## Mediation 1803-1813

### Präambel der Mediationsakte

«Vermittlungsacte des Ersten Consuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist.

Bonaparte, Erster Consul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, an die Schweizer!

Helvetien, der Zwietracht preisgegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtenswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen .... Haben es uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler aufzutreten zwischen den Parteien, die es trennen.»

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bundesvertrag 1815

**§ 1.** Die XXII souveränen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Der Weg zur BV 1848



Gefecht von Geltwil, 12. November 1847

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bundesverfassung 1848

**Art. 1.** Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkernschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

**Art. 2.** Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bundesverfassung 1848

- Bundesstaatlicher Aufbau
- Repräsentative Demokratie
- Bund kompetent für die Aussenpolitik, Armee, Zollwesen, Post, Masse und Gewichte, Münzwesen etc.
- Zweikammersystem
- Grundrechte (Rechtsgleichheit, NiederlassungsF, KultusF, PresseF, VereinsF, etc.)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bundesverfassung 1874

- Einführung direktdemokratischer Elemente
- Ausbau der Bundeskompetenzen
- Weitere Grundrechte (HGF, Glaubens- und GewissensF, EheF, unentgeltlicher Primarschulunterricht)
- Verschärfung des Antiklerikalismus
- Stärkung des Bundesgerichts

---

---

---

---

---

---

---

---

## Beschluss der BVers vom 3. Juni 1987

- «**Art. 1** – Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird total revidiert.
- Art. 2** – Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung.
- Art. 3** – Der Entwurf wird das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen.
- Art. 4** – Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.»

---

---

---

---

---

---

---

---

## Botschaft des BRa vom 20. November 1996

- **Vorlage A:** Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung
  - Baukasten
- **Vorlage B:** Bundesbeschluss über die Reform der Volksrechte
  - Modul
- **Vorlage C:** Bundesbeschluss über die Reform der Justiz
  - Modul

---

---

---

---

---

---

---

---

## Reform der Volksrechte

- **Vorlage B Nichteintreten**
  - Erhöhung d. Unterschriftenzahlen auf 150'000 (Initiative) bzw. 100'000 (fak. Referendum)
  - Allgemeine Volksinitiative
  - Erweiterung Staatsvertragsreferendum
  - Verfassungsgerichtsbarkeit im Bereich der Volksinitiative
- **Parl. I. „zur Beseitigung von Mängeln der Volksrechte“** angenommen 9.2.2003; noch nicht vollständig in Kraft
  - Allgemeine Volksinitiative
  - Erweiterung Staatsvertragsreferendum
  - Verfassungsgerichtsbarkeit im Bereich der Volksinitiative

---

---

---

---

---

---

---

---

## Reform der Justiz

- **Vorlage C** angenommen 12.3.2000; am 1.1.2007 vollständig in Kraft getreten
  - Rechtsweggarantie (BV 29a)
  - Gesetzgebungskompetenz Zivil- und Strafprozessrecht (BV 122)
  - Umschreibung der bundesgerichtlichen Zuständigkeit aufgrund der zulässigen Rügen
  - Stimmrechtsbeschwerde auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
  - Beschränkung des Zugangs zum Bundesgericht
  - Neue richterliche Behörden: Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht
  - **NICHT:** Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen

---

---

---

---

---

---

---

---

## Staatsleitungsreform

Zwei Schritte:

- Reformen ohne Verfassungsänderung
  - RVOG 1997
- Reformen auf Verfassungsstufe
  - Schaffung einer zweiten Regierungsebene durch dem BRa unterstellte Minister
  - Hängig (siehe Teil 6)

---

---

---

---

---

---

---